

Anforderungsprofil an Leistungspartner (Auftragnehmer)



Einleitung

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der Dienstleistungen der IGS Schreiner GmbH - im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt. Die Transporte sind sicher, umweltgerecht und unter Beachtung von Kundenwünschen und Standards der IGS Schreiner GmbH auszuführen. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an beauftragte Subunternehmer.

Das vorliegende Anforderungsprofil gilt für Auftragnehmer der IGS Schreiner GmbH - im Folgenden auch „Leistungspartner“ genannt - im nationalen und internationalen Verkehr.

Ziel des Anforderungsprofils ist neben der Qualitätssicherung die Optimierung der Sicherheit bei der Beförderung von Warengütern, insbesondere von Gefahrgütern.

Mit diesem Anforderungsprofil wird dem Leistungspartner Gelegenheit gegeben, sich auf die einheitlichen Anforderungen der IGS Schreiner GmbH einzustellen. Damit ist dem Leistungspartner und seinen Mitarbeitern eine verlässliche und verbindliche Basis zur Erfüllung von Aufträgen gegeben.

Das Anforderungsprofil enthält Grundsatzanforderungen der IGS Schreiner GmbH, welche aufgrund kundenseitiger Zusatzanforderungen ergänzt werden können. Spezielle Anforderungen werden dem Leistungspartner bei der Auftragserteilung mitgeteilt.

Unberührt hiervon bleiben die Verpflichtungen des Leistungspartners zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

Anforderungen an den Leistungspartner

1 - Fahrzeuge, Behälter, Lademittel und Zusatzeinrichtungen

Die zur Beladung und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter, Lademittel und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

Das bereitgestellte Equipment hat den Anforderungen an das zu ladende Gut zu entsprechen - insbesondere auch solchen, welche mit Auftragserteilung explizit gestellt werden.

Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.

Der Leistungspartner hat außerdem folgenden Anforderungen bei der Beförderung von Gütern gerecht zu werden:

1. Fahrzeuge und Behälter mit sauberer, trockener, geruchsneutraler, nagelfreier sowie mit gabelstaplerfähiger Ladefläche
2. Bei Bedarf Fahrzeuge mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungen, wie z. B.:
 - 2.1 Sperrmittel, wie Spann- und Einsteckbretter bzw. verschiebbare Zwischenwände
 - 2.2 Zurrmittel, wie Gurte, Ketten, oder Seile und Netze
 - 2.3 Versenkte Haltepunkte auf der Ladefläche
 - 2.4 Sonstige Ladungssicherungsmittel (Anti-Rutschmatten etc.)
3. Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch und optisch einwandfreiem Zustand
4. Kontrolle des Ladegutes auf äußerliche Unversehrtheit
5. Mitwirkung des Fahrpersonals bei Ladungssicherungsmaßnahmen, durchgehend bis zur letzten Entladestelle
6. Bei Bedarf durchgehende temperaturgerechte Beförderung temperaturgefährdeter Güter
7. Der Leistungspartner akzeptiert gegebenenfalls Weisungen aufgrund von Kundenanforderungen bezüglich Tara, Brutto- und Kontrollverwiegungen
8. Grundsätzlich ist im Fahrzeug Gefahrgutausrüstung gem. **GGVS/ADR** mitzuführen

Der Leistungspartner hat grundsätzlich für den Tausch und die unverzügliche Rückführung der ihm im Zuge des Auftrages beigegebenen Lademittel (Paletten, Gitterboxen u. ä.) Sorge zu tragen, auch wenn dieses nicht ausdrücklich im Auftrag erwähnt wurde. Weiterhin kann es vorkommen, dass der Auftraggeber anstelle eines physischen Tauschs der Lademittel einen Palettenschein von dem Leistungspartner verlangt, welcher die Ablieferung von Paletten an der Entladestelle ohne die Entgegennahme einer entsprechenden Anzahl Leerpalletten belegt. In solchen Fällen wird der Leistungspartner die ordnungsgemäße Ausstellung des Palettenscheins durch den Warenempfänger sowie die unverzügliche Rückführung des Originals an den Auftraggeber gewährleisten. Die Rückführung von Lademitteln und Palettenscheinen ist in der vereinbarten Frachtvergütung inkludiert und mit dieser abgegolten.

Das Palettentausch- bzw. Palettscheinverfahren ist wesentlicher Bestandteil des Beförderungsvertrages und gilt für Transporte in, hin zu oder von den folgenden Ländern:

Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Belgien, Luxemburg

2 - An der Beförderung beteiligte Personen

Der Leistungspartner hat zuverlässiges und ausreichend qualifiziertes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis sowie Erlaubnisbescheinigung gemäß GGVS/ADR und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen. Grundlage der Qualifikation ist das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG). Die ausreichende Qualifikation ist durch einen Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) oder den Eintrag der Ziffer 95 in der Fahrerlaubnis dokumentiert.

Der Leistungspartner versichert, dass alle zur Durchführung eingesetzten Unternehmen über die für den jeweiligen Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, EU-Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz, Drittstaatengenehmigung) verfügen und dass die Erlaubnisabschriften im Fahrzeug mitgeführt werden.

Der Leistungspartner hat sicherzustellen, dass eingesetzte Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind, über die nach § 7b GüKG erforderliche Arbeitserlaubnis und eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache oder über ein Negativ-Attest verfügen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Fahrer aus Drittstaaten diese nach § 7b GüKG erforderlichen Unterlagen auf jeder Fahrt mitführen. Bei Kontrollen durch den Auftraggeber oder durch dessen Beauftragte sind alle mitzuführenden Dokumente zur Prüfung auszuhändigen. Der Leistungspartner wird seinem Personal entsprechende Weisungen erteilen.

Der Leistungspartner hat zur Durchführung der mit dem Auftraggeber bestehenden Verträge selbst nur solche Spediteure und Frachtführer einzusetzen, die die vorstehend beschriebenen Pflichten nach § 7b GüKG und dieser Vereinbarung zuverlässig erfüllen. Der Leistungspartner verpflichtet sich, mit diesen Subunternehmern gleichlautende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen und die Einhaltung der Pflichten zu kontrollieren. Für das eingesetzte Fahrpersonal gilt ein striktes Alkohol- und Drogenverbot. Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist während der gesamten Dienstzeit verboten.

Der Auftraggeber wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen des Leistungspartners durch Stichproben überprüfen. Sollte es zu Beanstandungen kommen (Fehlen von Erlaubnissen oder Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG oder Fehlen der erforderlichen Dokumente nach § 7 Abs. 1 GüKG), ist der Auftraggeber berechtigt, die Beladung des Fahrzeugs zu verweigern und unverzügliche Gestellung eines die Anforderungen erfüllenden Fahrers bzw. LKW zu verlangen oder wahlweise den Vertrag zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, stehen dem Leistungspartner Rechte nach § 415 HGB nicht zu. Der Leistungspartner ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der vorstehend beschriebenen Pflichten durch den Leistungspartner entstehen.

Der Leistungspartner hat dem Fahrpersonal alle auftragsrelevanten Anforderungen bekanntzugeben und alle Kenntnisse zu vermitteln sowie Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt; z. B. für den Umgang mit den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges, Ladungssicherungseinrichtungen und Lademitteln.

Die bei der Auftragserteilung durch die IGS Schreiner GmbH übermittelten Weisungen und Standortanforderungen der Kunden sind zu befolgen. Der Fahrer hat die Weisungen des Kunden bei der Beladung und Entladung zu beachten und bei Abweichungen vom Auftrag unverzüglich die IGS Schreiner GmbH zu verständigen.

Gemäß § 7a GüKG führt jedes Fahrzeug eine Kopie der gültigen Versicherungsbescheinigung des Versicherers mit und legt diese ggf. vor. Im Bedarfsfalle ist bei der Beladung und Entladung vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.

Bei Gefahrguttransporten hat sich das Fahrpersonal vor der Beladung mit dem Inhalt der Unfallmerkbücher vertraut zu machen. Diese sind an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

Die ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen und sachkundigen Person auf Seiten des Leistungspartners muss sichergestellt sein.

3 - Einsatz von Unterauftragnehmern durch den Leistungspartner

Ungeachtet der übrigen Regelungen dieses Leistungsprofils hat der Leistungspartner grundsätzlich die Aufträge selbst durchzuführen. Jeder Einsatz von Unterauftragnehmern durch den Leistungspartner bedarf der Zustimmung der IGS Schreiner GmbH. Sollte in Ausnahmefällen der Leistungspartner nicht selbst die Beförderung durchführen, so sind ausschließlich sorgfältig ausgewählte, zuverlässige Unterauftragnehmer einzusetzen, die dieses Anforderungsprofil gleichermaßen erfüllen und über alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen zur Durchführung der Aufträge verfügen. Der Leistungspartner haftet für seine Unterauftragnehmer.

4 - Sicherer und umweltgerechter Transport

Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu prüfen.

Die Bereitschaft des Leistungspartners, umweltgerechte Transportkonzeptionen zu nutzen, soweit operativ und wirtschaftlich möglich und sinnvoll, wird vorausgesetzt.

Umweltbelastende Einflüsse sind so gering wie möglich zu halten.

Die durch Gesetze bzw. Verordnungen und aus anderen Gründen von Kunden/Auftraggebern der IGS Schreiner GmbH vorgegebenen Zusammenladeverbote und Trennvorschriften sind einzuhalten.

Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

Es sind sichere Transportwege auszuwählen; Wohngebiete sind nach Möglichkeit zu meiden.

Jede Umladung von Ladungsgütern bedarf der Zustimmung der IGS Schreiner GmbH.

5 - Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten

Auftraggeber und Leistungspartner sind sich darin einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch die Einhaltung sämtlicher Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrpersonal beinhaltet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Leistungspartner insbesondere dazu,

a) bei der Durchführung von Transporten sämtliche Lenk- und Ruhezeiten für Fahrpersonal gemäß VO (EG) 561/2006, FPersG und FPersV zu beachten,

b) ausschließlich Fahrpersonal zu stellen, das im Hinblick auf bereits geleistete Lenkzeiten sowie einzuhaltende Ruhezeiten persönlich in der Lage ist, den vereinbarten Transport zu den vereinbarten Bedingungen unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften gemäß a) durchzuführen. Soweit dieses mit einer Einfahrerbesetzung nicht hinreichend sichergestellt werden kann, ist eine Mehrfahrerbesetzung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Fahrpersonal zum Zwecke der Kontrolle bereits erbrachter Lenkzeiten sowie des Einsatzzeitpunktes die Vorlage der mitzuführenden Diagrammscheiben sowie für den Fall der Ausrüstung mit einem digitalen Kontrollgerät den Ausdruck der entsprechenden Daten zu verlangen. Der Leistungspartner weist das von ihm eingesetzte Fahrpersonal entsprechend an.

c) Er verpflichtet sich ferner, die vorstehend beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern bzw. Subunternehmern aufzunehmen und die Einhaltung der Vorschriften durch den eingesetzten Frachtführer bzw. Subunternehmer regelmäßig zu kontrollieren.

Soweit der Auftraggeber die Fahrzeugdisposition übernimmt, erfolgt dies generell im Einklang mit sämtlichen geltenden Vorschriften. Nach Übermittlung der Disposition an den Leistungspartner oder dessen Vertreter ist der Leistungspartner verpflichtet, diese unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere Streckenführung und Personaleinsatz, zu überprüfen. Soweit dieser hierbei feststellen sollte, dass eine Transportdurchführung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht hinreichend sichergestellt werden kann, ist er zu einer unverzüglichen Mitteilung an den Auftraggeber verpflichtet. In diesem Fall wird eine Änderung der ursprünglichen Disposition erfolgen. In keinem Fall darf eine Fahrt begonnen werden, bei der der Leistungspartner festgestellt hat, dass sie nur unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften durchgeführt werden kann.

Wenn die konkrete Transportdurchführung gemäß den Vorgaben unter Einhaltung der Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten nicht möglich ist oder sich dies aufgrund besonderer Ereignisse während des Transportes herausstellt, ist der Leistungspartner gemäß §§ 419, 418 HGB zur Einholung einer Einzelweisung verpflichtet. In keinem Fall darf eine Überschreitung der zulässigen Lenkzeit oder eine Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Lenkzeitenunterbrechungen und Ruhezeiten erfolgen.

Sofern der Auftraggeber bzw. seine Vertreter aufgrund von Verstößen des Leistungspartners bzw. des vom Leistungspartner eingesetzten Frachtführers bzw. Subunternehmers mit Bußgeldern, Verfallsanordnungen oder sonstigen Sanktionen belegt werden, ist der Leistungspartner verpflichtet, diese zu erstatten und den Auftraggeber bzw. dessen Vertreter im Innenverhältnis in vollem Umfang freizustellen.

6 - Termingerechte Transportabwicklung

Der Leistungspartner hat die Bemühungen der IGS Schreiner GmbH um eine kundengerechte Leistungserbringung zu unterstützen durch:

1. Übernahme der Transporte zum vereinbarten Zeitpunkt,
2. Durchführung der Transporte zum vereinbarten Zeitpunkt,
3. Einhaltung genannter Termine zur Be- und Entladung,
4. Einhaltung der zugesagten Laufzeiten und vorgegebenen Abliefertermine,
5. Ermittlung des jeweiligen Standorts einer Sendung in angemessener Zeit sowie
6. unverzügliche Information an die IGS Schreiner GmbH bei Verzögerungen auf dem Transportweg und Mitteilung über den Grund der Verzögerung und Nennung des voraussichtlich neuen Abliefertermins.

Eine Kontrolle auf Identität, Vollzähligkeit und äußerlich erkennbare Schäden ist zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist bei jedem Umschlagvorgang (Beladung oder Entladung) ein Entlade- und Beladebericht zu erstellen. Bei Beanstandungen hinsichtlich der Warenqualität und Menge, die der Empfänger bei der Annahme schriftlich vermerkt, ist die IGS Schreiner GmbH unverzüglich zu informieren.

7 - Beförderungspapiere

Nach der Beladung des Fahrzeugs hat sich der Fahrer des Leistungspartners davon zu überzeugen, dass ihm die erforderlichen Dokumente für den Transport übergeben wurden. Die Transport- und Zolldokumente müssen an alle Dienstleistungspartner in der Kette weitergeleitet werden.

Die vom Leistungspartner erstellten Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.

Bei Erteilung eines Transportauftrages ist im Frachtbrief IGS Schreiner GmbH als Absender einzutragen.

Die Zolldokumente, insbesondere T1-Papiere, sind entsprechend des Frachtauftrages zu erledigen. Die für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgegebenen Grenzübergänge und Verzollungsadressen müssen vom Leistungspartner eingehalten werden. Die erledigten Zolldokumente sind dem Empfänger bzw. der vorgeschriebenen Stelle (Zollagenten etc.) zu übergeben.

Geforderte Abliefernachweise sind unverzüglich der IGS Schreiner GmbH vorzulegen. Rechnungen des Leistungspartners ist unbedingt eine Kopie des Transportauftrages beizufügen. Ohne Abliefernachweise kann keine Frachtvergütung erfolgen.

Beförderungspapiere/Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen, abgesehen von behördlichen Kontrollen, Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.

Beförderungspapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, dürfen nicht offen im Fahrzeug mitgeführt werden.

8 - Informationen

Eine korrekte Ermittlung des Auftragsstatus und eine Rückverfolgbarkeit der Auftragsabwicklung sind sicherzustellen.

Alle zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden.

9 - Beförderungshindernisse/Schäden/Unfälle

Unregelmäßigkeiten, die den normalen Transportablauf verzögern oder behindern, müssen unverzüglich der IGS Schreiner GmbH gemeldet werden (Pannen, Verkehrsstaus etc.).

Der Fahrer hat die übernommenen Kolli optisch auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Sind im Zuge der Beladung Beschädigungen am Gut vom Fahrer erkannt worden, ist das Verladepersonal aufzufordern, diese entsprechend auf dem Beförderungspapier zu quittieren.

Festgestellte Beschädigungen am Transportgut im Zuge der Entladung sind auf Wunsch des Warenempfängers auf dem Beförderungspapier vom Fahrer gegenzuzeichnen.

Transportschäden und Warenverluste sind, unabhängig von Ursache und Verantwortung, unverzüglich vom Leistungspartner an die IGS Schreiner GmbH zu melden. Sonstige gesetzliche Informationspflichten bleiben hiervon unberührt. Bei Gefahrgut sind die Schäden zunächst gemäß den Vorgaben im Unfallmerkblatt an die dort aufgeführten Stellen zu melden.

Vorstehende Meldungen müssen beinhalten:

1. Firma und Name des Meldenden
2. Typ und Kennzeichen des Fahrzeugs
3. Angaben zum Unfall:

a) Ort, b) Zeit, c) Unfallhergang, d) Umfang des Schadens

4. Angaben zur Ladung:

a) Auftrags-Nr. der IGS Schreiner GmbH, b) Bestimmungsort

5. Getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen (Bergen, Lagern, Sichern)

6. Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen:

a) Name, b) Adresse, c) Telefon, d) E-Mail, e) Fax

Bei Schäden am Transportgut und bei Warenverlusten ist ein Schadenprotokoll anzufertigen und unverzüglich an die IGS Schreiner GmbH zu übersenden.

10 - Haftung und Versicherung

Alle zwischen der IGS Schreiner GmbH und dem Leistungspartner geschlossenen Speditions- oder Frachtverträge sind auf der Basis der nationalen bzw. internationalen gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbarer Verordnungen durchzuführen.

Die von der IGS Schreiner GmbH beauftragten Leistungspartner und die von diesen in Ausnahmefällen eingesetzten Subunternehmer haben über ausreichenden Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen oder durch Einzelvereinbarungen fixierten Haftungsbestimmungen zu verfügen. Ein Erlöschen oder eine Änderung des Versicherungsschutzes ist der IGS Schreiner GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Abweichend von der gesetzlichen Regelhaftung ist gemäß §§ 431, 449 HGB eine Haftungshöchstgrenze von SZR 40/kg Rohgewicht vereinbart.

Die IGS Schreiner GmbH arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung. Eine entsprechende Versicherungspolice hat die IGS Schreiner GmbH gezeichnet.

11 - Kunden des Auftraggebers

Der Leistungspartner sichert dem Auftraggeber zu, binnen eines Zeitraums von einem Jahr ab letztmaliger Leistungserbringung für den Auftraggeber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG Verkehrsverträge mit Kunden des Auftraggebers zu schließen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verspricht der Leistungspartner dem Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. € 10.000. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe entfällt, wenn der Leistungspartner nachweisen kann, bereits vor Beginn seiner Geschäftsbeziehung zu dem Auftraggeber eine Geschäftsbeziehung zu dem jeweiligen Kunden des Auftraggebers gepflegt oder keine Kenntnis über die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden gehabt zu haben. Eine Kenntnis wird grundsätzlich angenommen, wenn der Leistungspartner im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung zu dem Auftraggeber als Erfüllungsgehilfe bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden aufgetreten ist.

12 - Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der Leistungspartner sichert dem Auftraggeber zu, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vollumfänglich zu erfüllen.

Der Leistungspartner verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen finanziellen Schäden freizuhalten, die der Auftraggeber dadurch erleidet, dass der Leistungspartner die Vorschriften des MiLoG nicht einhält.